

Satzung über die Förderung von Tageseinrichtungen für Kinder

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14.04.2020 (GV. NRW. S. 218b) und der §§ 32 bis 49 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 13.12.2019 (GV. NRW. S. 877) hat der Kreistag des Kreises am nachfolgende Satzung über die Förderung der Tageseinrichtungen für Kinder beschlossen:

Präambel

Die Satzung regelt die Förderung der Tageseinrichtungen für Kinder nach dem Kinderbildungsgesetz im Einzugsgebiet des Kreisjugendamtes Heinsberg (nachfolgend Jugendamt) auf der Grundlage der §§ 32 bis 49 Kinderbildungsgesetz und der Verordnung zur Durchführung des Kinderbildungsgesetzes (Durchführungsverordnung KiBiz - DVO KiBiz) vom 05.03.2020 (GV. NRW. S. 177)

I. Betriebskosten

§ 1

Antragsverfahren

- (1) Der Träger der Kindertageseinrichtung (nachfolgend Träger) beantragt bis zum 01. Februar des Jahres beim Jugendamt die Förderung der Betriebskosten für das zum 01.08. desselben Jahres beginnende Kindergartenjahr. Der Antrag erfolgt auf elektronischem Weg über das Internetportal www.KiBiz.web.nrw.de nach vorgegebenem Muster.
- (2) Zum Nachweis der elektronischen Antragstellung wird ein Ausdruck des Antrags im KiBiz-web erzeugt, der mit rechtsverbindlicher Unterschrift des bzw. der Vertretungsberechtigten des Trägers versehen spätestens zum 01.03. des Jahres beim Jugendamt eingegangen sein muss.
- (3) Der Träger beachtet die Jugendhilfeplanung des Jugendamtes. Er übersendet dem Jugendamt in Ergänzung zu seinem Antrag auf elektronischem Weg (per E-Mail) eine Excel-Liste mit den zum 01.08. des Jahres aufgenommenen Kindern nach vorgegebenem Muster.

§ 2

Leistungsbescheid

Das Jugendamt erlässt nach Erhalt der form- und fristgerecht eingegangenen Anträge einen Leistungsbescheid über die Förderung des Trägers, sobald der Zuwendungsbescheid über die Landesförderung dem Jugendamt vorliegt.

§ 3

Monatsmeldungen

Die Träger melden monatlich bis zum 25. jeden Monats im Programm KiBiz-web die Belegung ihrer Einrichtung. Der Träger kann diese Aufgaben der Monatserfassung auf die Leitung der Kindertageseinrichtung übertragen.

§ 4

Verwendungsnachweis

- (1) Der Träger erstellt als Nachweis gegenüber dem Jugendamt zu dem im Bewilligungsbescheid vorgegebenen Termin einen Verwendungsnachweis nach vorgegebenem Muster auf elektronischem Weg über das Internetportal www.KiBiz.web.nrw.de.
- (2) Eine ordnungsgemäße Verwendung der Mittel setzt den Einsatz pädagogischen Personals im Umfang der in der Anlage zu § 33 Kinderbildungsgesetz in den Tabellen unter „Personal“ an erster Stelle genannten Fachkräftestunden (erster Wert) sowie der Freistellungsanteile für die Leitung der Einrichtung voraus.
- (3) Im Bewilligungszeitraum nicht genutzte Mittel sind einer Rücklage zuzuführen. Die Rücklage muss gemäß § 40 Abs. 1 Kinderbildungsgesetz nachweislich in den Folgejahren der Erfüllung von Aufgaben nach dem Kinderbildungsgesetz dienen. Das Recht des Jugendamtes zur Rückforderung von Zuschüssen nach § 36 Abs. 4 Kinderbildungsgesetz bleibt unberührt.

II. Abrechnung und In-Kraft-Treten

§ 5

Abschlagszahlungen, Verrechnungen

- (1) Das Jugendamt leistet Abschlagszahlungen auf der Grundlage der Bescheide.
- (2) Für die Förderung von Familienzentren werden Abschlagszahlungen im August, d. h. zu Beginn des Kindergartenjahres, sowie im Februar des Folgejahres, d. h. im laufenden Kindergartenjahr, geleistet.
- (3) Über- und Nachzahlungen erfolgen mit der Abschlagszahlung für den nächsten Monat.

§ 6

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am in Kraft.